

Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung beim Ersatz von elektrischen oder fossilen Heizungen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «IP-19: Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen» in bestehenden Bauten beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung IP-19, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 32 und 33, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen der Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.

- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM) bzw. Vollzugshilfe vom Bundesamt für Energie (BFE).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St. Gallen befinden.
- Beitragsberechtigt sind bestehende, beheizte Gebäude ohne hydraulische Wärmeverteilung (Wärmeabgabe über Radiatoren und/oder Fussbodenheizung).
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumenten (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Gefördert wird die Erstellung eines Wärmeverteilsystems beim Ersatz einer dezentralen Elektro- oder fossilen Heizung, wenn ein Wärmeerzeugersystem installiert wird, das mehrheitlich erneuerbare Energien verwendet (Holz- oder Wärmepumpenheizung) oder beim Anschluss an erneuerbare Fernwärme.
- Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich.
 - b. Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
 - c. Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.
 - d. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Prinzipschema Hydraulik
- Installationspläne
- Bei Gebäuden ab 250m² Energiebezugsfläche (EBF):
Pläne und Berechnungen der EBF gemäss [SIA-380-1_2022_Definition EBF.pdf](#)

6. Beitragssätze

Für die Bemessung der Beiträge gilt:

- a) Die Bezugsgrösse ist die EBF in m², die mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems beheizt wird.
- b) - Der Fördersatz bis 250 m² beträgt pauschal: CHF 15'000.-
- Der Fördersatz ab 250 m² beträgt CHF 60.- je m² EBF.

Die Beiträge betragen höchstens 100 % der Investitionskosten.

Für den Heizungsersatz ist ein separates Gesuch einzureichen:
verfügbare Gesuchsarten finden Sie im Fördergeldrechner:

<https://efoerderportal.sg.ch/foerdergeldrechner>